

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stabsstelle Feuerwehr

Berichterstatter (Amtsleiter)
Mann, Felix
Frei, Sebastian

Sachbearbeiter
Mayer, Monika

Vorlagennummer
023/2023

Aktenzeichen
131.17

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	09.03.2023 15.03.2023	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Feuerwehrangelegenheiten
hier: Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
Baden-Württemberg und § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung
Bad Rappenau zur Wahl des Abteilungskommandanten und
des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Bad Rappenau, Abteilung Babstadt**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Wahlen von Frank Schrezenmaier als Abteilungskommandant sowie von Kai Schuster als stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Babstadt zu und ermöglicht damit die Bestellung durch den Oberbürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren als Feuerwehrführer in der jeweiligen Funktion.

Sachverhalt:

Bei der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau Abteilung **Babstadt** haben am 28.01.2023 nach Ablauf der 5-jährigen Amtszeit Neuwahlen stattgefunden.

Als **Abteilungskommandant** wurde erneut **Frank Schrezenmaier** mit 22 von 23 möglichen Stimmen von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Als **Stellvertreter** des Abteilungskommandanten wurde **Kai Schuster**, welcher zuvor bereits Stellvertreter war, mit 23 von 23 möglichen Stimmen gewählt.

Der gewählte Abteilungskommandant Frank Schrezenmaier erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerwehrgesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Zugführerlehrgangs in der Zeit vom 24.01. – 04.02.2005.

Der stellvertretende Abteilungskommandant Kai Schuster erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerwehrgesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Gruppenführerlehrgangs in der Zeit vom 23.01. – 03.02.2012.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sowie § 11 Absatz 5 der Feuerwehrsatzung dürfen der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und dessen ehrenamtlich tätiger Stellvertreter erst nach Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden.

Der Gemeinderat muss die Wahlen vor der förmlichen Bestellung daher zunächst bestätigen.